

Ueli Graf
JVA Pöschwies
Roosstrasse 49
8105 Regensdorf

Referat Tagung Paulus Akademie vom 20.9.2012

Wird man schneller alt im Gefängnis?

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Als Einstieg benutze ich die zeitlose Feststellung eines Kollegen aus dem nördlichen Nachbarland - ohne sie zu kommentieren:

„Unter den Gesetzen und Einrichtungen, welche am meisten geeignet sind, die Bildungsstufe eines Volkes und den Geist, der dessen Regierung beseelt, zu bemessen, nehmen die Strafgesetze, die Strafmittel und insbesondere die Strafanstalten eine vorzügliche Stelle ein“

(Direktor J. Füsslin, Männerzuchthaus Bruchsal, 1895)

Mein Referat ist wie folgt gegliedert:

- 1 Mein Zugang zum Thema
- 2 Wird man schneller alt im Gefängnis?
- 3 JJ. Rousseau zum Ersten
- 4 JJ. Rousseau zum Zweiten
- 5 Wie gross ist das aktuelle Problem
- 6 Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ...
- 7 Fazit

1 Mein Zugang zum Thema

Gemäss Definition von Frau Baumeister und Herrn Keller, gehöre ich der Kategorie der Senioren an. Meine Arbeitszeit im Justizvollzug hat im Dezember 1997 begonnen und läuft auf Ende Jahr aus. Meine gute Verfassung verdanke ich dem Umstand, dass ich den Wirkweisen der totalen Institution „Justizvollzugsanstalt“ nur tagsüber ausgesetzt war und ich mich diesen Einflüssen in der Regel vom Abend bis zum Morgen - wenigstens physisch - entziehen konnte.

Schon bald bin ich also ein alt-Direktor. Es ist die Zeit, in der ich meine Taten zunehmend kritisch reflektiere und mir Rechenschaft darüber gebe, was ich besser und was ich schlechter gemacht habe. Der kritische Blick auf das Thema ist also stets auch ein Blick in den Spiegel.

Im Weiteren arbeite ich seit Ende Mai 2012 mit Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Hauptabteilungen des Amtes für Justizvollzug Zürich im Auftrag des Amtschefs am Thema „Alt werden im Justizvollzug“. Wir haben den Auftrag, eine Auslegeordnung zu machen und Lösungsvorschläge für eine künftige Angebotsgestaltung zu erarbeiten.

Dann hatte ich Gelegenheit, im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Kantons Graubünden das Betriebs- und Betreuungskonzept der künftigen Justizvollzugsanstalt Nuovo Realta, einer geschlossenen Einrichtung mit 160 Plätzen, zu erarbeiten. Geplant ist dort eine Alters- und Pflegegruppe für 12 ältere und/oder schwache Gefangene, die den geschlossenen Vollzug zwingend benötigen.

2 Wird man schneller alt im Gefängnis?

Gibt es ein vollzugsbedingtes Voraltern, wie es ein berufsbedingtes Voraltern gibt, dass beispielsweise bei Bauarbeitern oder bei Mineuren beobachtet werden kann? Ja, hoffentlich, das muss so sein! lautet eine erste populäre Antwort. Der Gefangene soll ja den Freiheitsentzug an Leib und Seele spüren. Solches ist landläufig nicht nur an Stammtischen zu vernehmen. Die Täter sollen ja nicht für ihre Schändlichkeiten noch belohnt werden! Wenn in diesem Zusammenhang von „Belohnung“ gesprochen wird, ist damit die gesetzlich geregelte Unterbringung in unseren Einrichtungen des schweizerischen Justizvollzugs gemeint. Solche Kommentare sind nicht aus dem Strafgesetzbuch abgeleitet, sondern entstammen einem voraufklärerischen Gedankengut, das nur Vergeltung und Abschreckung kennt. Vor allem den Kolleginnen und Kollegen, welche in offenen Einrichtungen tätig sind, wird vorgeworfen, sie würden

die Eingewiesenen verhätscheln. Das Unwort heisst „Kuschelvollzug“. Dabei weiss der aufgeklärte Mensch, dass ein längerer Freiheitsentzug im geschlossenen Regime dem Eingewiesenen an Geist, Leib und Seele zusetzt. Der Mensch eignet sich naturgemäss nicht dafür, eingesperrt zu sein.

In einer Filmkritik der Neuen Zürcher Zeitung war jüngst zum Dokumentarfilm „Thorberg“ zu lesen, der Streifen erinnere daran, dass es bei aller korrekten Behandlung und trotz heiteren Momenten, die der Film besitze, ein schlimmer Ort sei, das Gefängnis!

Also nochmals: Wird man schneller alt im Gefängnis?

Wenn das Leben unter Freiheitsentzug sich kaum vom Leben in Freiheit unterscheiden würde, wäre die Frage berechtigt. Dann müsste man abwägen und wer weisen. Aber, wir wissen alle, dass sich das Leben im Straf- und Massnahmenvollzug vom Leben „draussen“ stark unterscheidet, trotz unseren unablässigen Bemühungen, die Vollzugsgrundsätze nach den Artikeln 74 und 75 Strafgesetzbuch mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln in der Praxis umzusetzen.

Deshalb müssen wir, namentlich im geschlossenen Vollzug, die Frage für den Gefangenen, der eine längere Strafe verbüsst oder zu einer Verwahrung oder einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurde, klar mit Ja beantworten.

Der Soziologe Erving Goffman schrieb 1973 zum Thema Drinnen und Draussen folgendes:

In der modernen Gesellschaft besteht eine grundlegende soziale Ordnung, nach der der Einzelne an verschiedenen Orten schläft, spielt, arbeitet – und dies mit wechselnden Partnern, unter verschiedenen Autoritäten und ohne einen umfassenden rationalen Plan. Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht darin, dass die Schranken, die normalerweise diese drei Lebensbereiche voneinander trennen, aufgehoben sind:

- Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle unter ein und derselben Autorität statt.

- Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer grossen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Handlung zuteilwird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.

- Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht von einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von

oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.

- Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.“

Obwohl es uns und unseren Vorgängerinnen und Vorgängern gelungen ist, den Straf- und Massnahmenvollzug in den letzten 40 Jahren in weiten Teilen zu einem Behandlungsvollzug zu entwickeln und die grössten Härten abzubauen, behält Goffmans Prinzip seine Gültigkeit.

3 JJ. Rousseau zum Ersten

Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern, dass er nicht tun muss, was er nicht will. (JJ. Rousseau)

Diese Aussage des französischen Aufklärers trifft selbstverständlich auf jeden Menschen zu. Wir alle kennen Lebenssachverhalte, wo wir nicht frei sind, wo wir tun müssen, was wir nicht wollen. Für den Gefangenen gilt dies nahezu flächendeckend. Da ist das administrierte, durchorganisierte Leben, da ist die Mangelversorgung im Vergleich zum hiesigen Alltagsleben und da ist der alltägliche Stress im subkulturell imprägnierten Verband der Zwangsgemeinschaft. Das sind die Faktoren, die den Freiheitsentzug im geschlossenen Bereich ausmachen, die die physischen und psychischen Abnützungs- und Alterungsprozesse beschleunigen.

Freiheitsentzug ist das reglementierte Eingeschränktsein in einem Zwangssystem, das für jede Situation vorgibt, was zu tun ist, ohne den Einzelnen zu fragen oder auf seine Befindlichkeit Rücksicht zu nehmen. Zum einen gelten die Reglemente der Anstalt. Werden sie missachtet, folgt Rapport, Anhörung und Disziplinarverfügung. Überall dort, wo keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter hören oder sehen kann, was gerade läuft: auf der Wohngruppe, am Arbeitsplatz, auf dem Spazierhof, im Abendsport usf. gelten die Regeln der Gefangenen-Subkultur. Es ist der Phantasie des Einzelnen überlassen, sich vorzustellen, was in mehrfach belegten Zellen alles geschieht.

Dazu kommt der Mangel an allem, was draussen das Erwachsenenleben ausmacht: Mangel an Autonomie, Mangel an Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit, Mangel an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Mangel an persönlichem Besitz (Geld, Schmuck, Privatkleider), Mangel an modernen Kommunikationsmitteln, Mangel an freien sozialen Kontakten und Beziehungen, Mangel an einem freien Familienleben,

Mangel an freier Wahl des Arbeitsplatzes, Mangel an freier Wahl der Essenszeiten und der Verpflegung, Mangel an Zuneigung, Zärtlichkeit und Sexualität, Mangel an Ruhe und Beschaulichkeit usf. In diesem speziellen Umfeld müssen Menschen krank und schneller alt werden.

Der Gesetzgeber hat in Art. 75 StGB Abs. 1 festgehalten, dass der Strafvollzug u.a. den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken habe. Die schädigende oder auch alt machende Wirkung des Freiheitsentzuges ist also offiziell anerkannt.

Ein Zitat aus dem Schreiben eines 63-jährigen schuldunfähigen Verwahrten, der seit 1974 mit kleinsten Unterbrechungen in Institutionen untergebracht ist. Er schreibt an die einweisende Behörde:

Sehr geehrte Herren

Ich gehöre nicht ins Gefängnis, ich wurde von Schuld und Strafe freigesprochen und hier in Regensdorf machen sie mich nur kränker. Ich will in das Heim xy und gehöre nicht nach Regensdorf. Verstehen Sie mich! Habe auch zu wenig Geld zum Leben. Sie sind doch keine Seelenmörder, drum lassen sie mich hier raus. Bitte, Bitte! Man sperrt mich unrechtmässig hier ein, den ganzen Tag, schauen Sie bitte auch, dass die Türe offen bleibt, das ist nicht normal, dass man immer abschliessen tut, ohne Recht, das löscht mir ab. Helfen sie mir bitte!

Für eine Fallstudie fehlt uns die Zeit. Es geht mir allein um die persönliche Wahrnehmung der Haftbedingungen in einer schweizerischen Justizvollzugsanstalt. Die Wahrnehmung mag auch objektiv falsch sein, trotzdem ist sie für unser Thema relevant. Selbstverständlich sind wir mit dem Einweiser daran, eine Platzierung im Heim zu prüfen. Ob das gut geht bzw. ob die personellen Strukturen im Pflegeheim genügen, den Mann dort zu halten, und ob die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, die Angestellten und Dritte ihn akzeptieren werden, muss offen bleiben. Weiter muss offen bleiben, wie weit die heutige körperliche und seelische Verfassung dieses Menschen in seiner Person angelegt ist und wie weit sie das Resultat einer bald 40-jährigen institutionellen Karriere ist. Dann und wann kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir in unseren Vollzugsberichten über ältere Gefangene, Verhaltensweisen beschreiben, die durch den langjährigen Freiheitsentzug erst entstanden, also hausgemacht sind.

Unser Gefängnisarzt, Dr. Thomas Staub, beobachtet die Alterungsprozesse bei den Gefangenen seit Jahren. Er stellt in der ärztlichen Praxis fest, dass die Rückzugs- und Abbauprozesse, welche beim Menschen in Freiheit mit etwa 60 Jahren beginnen, bei

den Gefangenen unter den künstlichen Lebensbedingungen im Vollzug bereits mit 40 Jahren einsetzen. Der durchschnittliche Gefangene befinde sich in seiner Freizeit in seiner Zelle, liege auf dem Bett, rauche und schaue fern. Der tägliche Stress verursache Bluthochdruck, Magen- und Verdauungsprobleme. Rund 120-130 Gefangene benötigen auf ärztliche Verordnung Psychopharmaka. Es gibt auch einen internen Markt für illegale Drogen und Medikamente. Viele Gefangene seien übergewichtig und würden wesentlich mehr rauchen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Damit verbunden träten vermehrt Erkrankungen der Atemwege auf. Mit grossem personellem Aufwand des Arztdienstes in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal, sei es in einzelnen Fällen möglich, den Gefangenen zu aktivieren und so seine allgemeine gesundheitliche Situation zu verbessern.

4 JJ. Rousseau zum Zweiten

Wo der Starke auf den Schwachen trifft, ist das Gesetz die Freiheit des Schwächeren.“(JJ. Rousseau)

Der Starke, im besten Alter, grossgewachsen und kräftig, beispielsweise der Veteran aus dem Bosnienkrieg, vermag sich auch im Vollzugsalltag locker durchzusetzen. Seinen Stress baut er mit übermässigem Krafttraining und Mischeleien aller Art ab. Der Schwache ist klein und schmal, häufig ganz jung oder schon ein Senior. Während dem der Starke sich auch in der Gefängnis-Subkultur gegen Übergriffe aller Art behaupten kann, muss der Schwache Zugeständnisse machen und Dinge tun, die er nicht möchte. Wenn das Gesetz nun die Freiheit des Schwächeren ist, braucht es flächendeckend das Auge, das Ohr und die Hand des gut ausgebildeten, reichlich vorhandenen Vollzugspersonals, um Unrecht wahrzunehmen und eingreifen zu können.

Eben - der alte Gefangene gehört zweifelsfrei zu den Schwächeren, wie auch die ganz jungen. Während dem es für die Unterbringung, Betreuung und Behandlung von jungen Gefangenen separate gesetzliche Bestimmungen gibt, nicht zuletzt um sie besonders zu schützen, fehlen solche separate Bestimmungen für die Alten vollständig. Hat der Gesetzgeber die Alten vergessen? Ich glaube nicht. Nicht das Gesetz an sich, lässt die Anzahl alter Menschen im Vollzug wachsen, sondern seine Interpreten.

5 Wie gross ist das aktuelle Problem?

Von 452 Gefangenen in der JVA Pöschwies sind

>18 Gefangene 60 Jahre und älter, davon hat 1 lebenslängliche Freiheitsstrafe und 6 sind verwahrt.

> 66 Gefangene 50 Jahre und älter, davon sind 22 verwahrt und 11 haben eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB und 2 eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.

> 154 Gefangene 40 Jahre und älter, davon 34 verwahrt und 22 haben eine stationäre therapeutische Massnahme und 3 eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.

6 den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken...

Welches sind nun in der Vollzugspraxis die Möglichkeiten, um die Schäden an Leib und Seele des Gefangenen im Freiheitsentzug einzudämmen und die Einflüsse der Gefangenen-Subkultur zurückzudrängen? Wie kann der schwache, speziell der alte Gefangene vor dem starken geschützt werden?

Gruppenvollzug Der Gefangene lebt und arbeitet grundsätzlich in einer fest zusammengesetzten Gruppe. Im Wohn- und im Arbeitsbereich wird er von einem konstanten Team betreut bzw. angeleitet. Der Vollzugsalltag schränkt den Gefangenen nur soweit ein, als es das sichere und einvernehmliche Zusammenleben erfordert. Der Inhaftierte kann sich, je nach Vollzugsregime, in einem mehr oder weniger beschränkten Rahmen auf der Wohngruppe und auf dem Areal frei bewegen. Der Gruppenvollzug ermöglicht ein gemeinschaftlich ausgerichtetes Zusammenleben. Initiativen in Richtung selbständige Haushaltbesorgung, Kameradenhilfe und Verantwortungsübernahme bei der Beachtung von sozialen Regeln sollen unterstützt werden.

Neben der deliktorientierten Therapie werden dem Gefangenen verschiedene Veranstaltungen und Kurse angeboten, die Körper, Seele und Geist herausfordern und stärken.

Zwischen den Gefangenen und dem Personal besteht eine Arbeitsbeziehung, die sowohl dem sozialen Lernen wie auch der Sicherheit förderlich ist. Die Gruppenaufseherin/der Gruppenaufseher ist erste Anlaufstelle für den Gefangenen und ist mit dessen Vollzugssituation vertraut.

Einschlusszeiten: Als Faustregel gilt: Je kürzer die Einschlusszeiten, je kleiner die Haftempfindlichkeit. Dabei ist es für den Gefangenen subjektiv ein gewaltiger Unterschied, ob er sich freiwillig auf die Zelle zurückzieht oder ob er eingeschlossen wird. Über das Wochenende wird der Einschluss von den Gefangenen stärker empfunden, weil der Werktag durch Arbeit, Schule und Therapie besser strukturiert ist und die Zeit eher verstreicht. Dasselbe gilt für die Abende an Werktagen.

Die Einzelzelle ist auch während den Zellenöffnungszeiten eine Rückzugsmöglichkeit für den Gefangenen und wird namentlich von älteren Gefangenen gerne genutzt.

Betreuungsverhältnis: Eine zentrale Grösse stellt das Verhältnis zwischen Anzahl Personalstellen und Anzahl Gefangenen dar. Je besser das Betreuungsverhältnis, je weniger muss der Alltag administriert und durchorganisiert werden. Die geschlossenen Justizvollzugsanstalten Lenzburg, Thorberg, Bostadel und Pöschwies haben sich vor Jahren darauf geeinigt, wenigstens ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 1.4 anzustreben. Es ist noch nicht überall erreicht. Die JVA Pöschwies weist, ohne Doppelbelegung im Erweiterungsbau, ein Betreuungsverhältnis von 1:1,5 aus. Als ideal für den geschlossenen Vollzug erachte ich ein paritätisches Verhältnis zwischen Gefangenen und Personal.

Der Eingewiesene lernt ja nicht nur von den Mitarbeitenden, mit denen er die Zeit am Arbeitsplatz, auf der Gruppe, in der Therapie, in der Schule oder im Sozialdienst verbringt, sondern vor allem von seinen Mitgefangenen. Die resozialisierende Wirkung des subkulturellen Unterrichts ist bescheiden.

Bei einem Betreuungsverhältnis von 1:1 hat das Personal die Zeit, sorgfältig hinzuschauen und den Gefangenen vermehrt deliktpräventiv und resozialisierend zu beeinflussen. Es wird mehr über die Arbeitsbeziehung und weniger über das Regelwerk geführt. Es kann verhindert werden, dass die Einflussnahme der Mitgefangenen auf den Einzelnen grösser ist, als die der Vollzugsangestellten. Ein Anschauungsbeispiel bietet die Forensisch-Psychiatrische Abteilung der JVA Pöschwies, welche auf 24 Massnahmenklienten nach Art. 59 StGB über 25.5. Personalstellen verfügt. Nach nunmehr dreijähriger Erfahrung stellen wir fest, dass es

dem Personal offensichtlich gelingt, die subkulturellen Einflüsse der Mitgefangenen weitgehend zurückzudrängen und die Schwachen wirksam vor den Starken zu schützen.

Ein Betreuungsverhältnis von 1:1 ermöglicht zudem einen 24-Stunden-Gesundheitsdienst. So können psychisch kranke Gefangene, alte Gefangene und Gefangene mit körperlichen Beschwerden adäquat betreut und gepflegt werden. In medizinischen Notfällen ist stets eine Fachperson vor Ort. Darüber hinaus kann die Abgabe von Psychopharmaka durch Fachpersonal erfolgen.

Sozial- und Fachkompetenz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters: In den letzten Jahren hat sich die berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildung unseres Personals laufend verbessert. Unsere Leute sind im Durchschnitt sehr gut ausgebildet. Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs genügend Zeit und Raum, können sie das in der Ausbildung Gelernte auch anwenden und einbringen und die Gefangenen positiv – das heisst resozialisierend und deliktpräventiv - beeinflussen. Arbeiten sie unter permanentem Zeit- und Termindruck, begehen sie Fehler, übersehen sie Wesentliches und zeigen über Jahre ebenfalls Zeichen eines vollzugsbedingten Voralterns.

Aussenkontakte und Vollzugslockerungen: Aussenkontakte und Vollzugslockerungen wenden psychische und physische Schäden ab oder mildern diese zumindest. Dort wo aus Sicherheitsgründen keine Vollzugslockerungen gegen aussen möglich sind, können Lockerungen im Vollzugsalltag ebenfalls mildernde Wirkung zeigen. Hier ist vor allem an die Sicherungsverwahrten zu denken.

Architektur: Andrea Seelich hat in ihrem Handbuch der Strafvollzugsarchitektur, das 2009 im Springer Verlag, Wien, erschienen ist, die Auswirkungen der Architektur auf den Freiheitsentzug sorgfältig herausgearbeitet.

Trotz den strengen Vorgaben hinsichtlich Raumprogramm, Betriebsabläufen und Sicherheit, ist es wichtig, Materialien und Farben zu wählen, die eine positive Wirkung auf die Personengruppen (Eingewiesene, Personal und Besucher) haben. Die gezielte Auswahl ist sehr wichtig und trägt zur allgemeinen Wohn- und Arbeitszufriedenheit in einer Justizvollzugsanstalt bei. Die Umwelterfahrungen eines Menschen wirken formend auf die Struktur und Funktionsweise des Gehirns ein. Der zeitgemässe

Freiheitsentzug ist als Behandlungsvollzug zu verstehen und die entsprechenden Räume bzw. „Territorien“ sind darauf abzustimmen.

Gemäss Seelich sind vier architektonische Werkzeuge besonders zu beachten:

Material: Materialien werden nicht nur nach dem Relief der Oberfläche, sondern auch nach der Härte und ihren Eigenschaften als Wärmeleiter beurteilt. So wirken graue zusammenhängende Sichtbetonwände kalt und abstossend, hingegen wecken Sichtmauerwerke die Identifikation zur Aussenwelt – zum Leben.

Farbe: Farbschwellen erhöhen die „Lesbarkeit“ der Raumzonen und sind geeignete Mittel zur visuellen Unterscheidung und Orientierung. Die Lesbarkeit beschränkt sich nicht auf Formen, Materialien und Strukturen, sondern schliesst auch Farben und Licht sowie Geruch und Berührung mit ein.

Form: „Form follows function“. Zuerst kommt also die Bestimmung der Räume und dann das architektonische Konzept. So kann es nicht sein, dass aufgrund von Minergiestandards Gefangene und Personal die Fenster nicht öffnen können.

Grundsätzlich sollen alle Räume für das Personal gut überschaubar gestaltet werden:

- Für die Sicherheit der Gefangenen untereinander (Schikane)
- Für die Sicherheit der Gefangenen vor sich selbst (Suizidgefahr)
- Für die Sicherheit des in die Gefangenzelle eintretenden Personals

Licht: Ausreichend natürliche Lichtquellen erhöhen das biologische Wohlbefinden. Zonenwechsel von hellen und dunklen Bereichen erzeugen optische Schwellen. Eine klare Wegführung und wenige Richtungswechsel geben eine gute Orientierung.

7 Fazit

Längerer Freiheitsentzug ist ungesund und lässt den Gefangenen schneller altern. Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags sind wir unter anderem dazu verpflichtet, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Wie weit uns das in den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gelingt, steht nicht allein in unserer Macht. Schliesslich sind es die gesellschafts- und finanzpolitischen Prioritäten, die uns Grenzen setzen. Für flächendeckende Verbesserungen bekommen wir die notwendigen Ressourcen in absehbarer Zeit kaum.

Wir müssen uns auf Schwerpunkte konzentrieren. Bei der Schaffung von Behandlungsplätzen für Inhaftierte mit stationären therapeutischen Massnahmen ist uns in den letzten Jahren einiges gelungen. Im gleichen Masse sollten wir uns für die

alten und kranken Gefangenen, namentlich für solche mit Sicherungsverwahrung, verwenden. Wenn wir sie nicht entlassen können (nicht entlassen wollen), schaffen wir ihnen wenigstens würdige Vollzugsbedingungen. Allenfalls sind hier, wie bei den jungen Erwachsenen, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Dabei ist zu bedenken, dass nur jene Senioren geschlossen untergebracht werden, die die öffentliche Sicherheit tatsächlich gefährden. Es sollte nicht mehr vorkommen, dass alte Gefangene, die bereits im Rollstuhl sitzen, in geschlossenen Vollzugsanstalten herumgestossen werden müssen.

Ich schliesse – wie ich begonnen habe - mit dem Kollegen Füsslin und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

„Unter den Gesetzen und Einrichtungen, welche am meisten geeignet sind, die Bildungsstufe eines Volkes und den Geist, der dessen Regierung beseelt, zu bemessen, nehmen die Strafgesetze, die Strafmittel und insbesondere die Strafanstalten eine vorzügliche Stelle ein“

20. September 2012/UG